

01. Februar 2012

Und es hat „klick“ gemacht...

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes

**zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des
Deutschen Bundestages zum Referentenentwurf für ein**

**Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren
Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im
elektronischen Geschäftsverkehr**

Forderungen des vzbv: Zusammenfassung

Der vzbv bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und regt an, den Referentenentwurf durch folgende Aspekte zu ergänzen:

1. **Konkretisierung der Anforderungen** an die in § 312g Abs. 2 BGB-E vorgeschriebene Form in darstellungstechnischer Hinsicht
2. Klarstellung der **Beweislastverteilung** zugunsten der Verbraucher
3. Klarstellung der Reichweite des Anwendungsbereichs auf andere technische Plattformen als nur „klassische“ Internetauftritte wie z.B. mobile Endgeräte (technikneutrale Lösung)

Einleitung

Der vzbv begrüßt die Entscheidung, zugunsten der Verbraucher eine schnelle und pragmatische Lösung voranzutreiben, und nicht auf den weiteren Ablauf der Umsetzungsfrist für die Verbraucherrechterichtlinie zu warten. Im Referentenentwurf selbst sind die Hintergründe der Problematik sehr gut dargestellt und der daraus folgende Lösungsvorschlag stringent begründet. Dies ist angesichts der im Vorfeld immer wieder geäußerten Kritik, eine Button-Lösung sei überflüssiger Formalismus, da sich die Unwirksamkeit solcher Verträge bereits aus anderen Vorschriften ergebe, erforderlich und gelungen.

Forderungen des vzbv: Im Einzelnen

Wie in der Begründung zum vorliegenden Referentenentwurf ausgeführt, besteht das Problem in vertragsrechtlicher Hinsicht vor allem in der teilweise sogar von Juristen und erst recht von Verbrauchern nicht leistbaren Beurteilung, ob in den beschriebenen Fällen ein Vertrag zustande gekommen ist oder nicht. Eine Button-Lösung ist daher ein geeignetes Mittel, wenn sie die Unsicherheit auf Seiten der Verbraucher hinsichtlich der Wirksamkeit des behaupteten Vertragsschlusses beseitigt. **Erforderlich ist eine möglichst eindeutige Lösung**, in deren Anwendung es auf die Frage nach dem Zustandekommen eines Vertrages nur ein klares „Ja“ oder „Nein“ geben darf. Schwieriger zu konkretisieren sind die genauen Anforderungen an die Deutlichkeit der Preisangabe, die nur durch sehr unbestimmte Rechtsbegriffe beschrieben werden; dies zeigt sich auch in der unterschiedlichen Rechtsprechung in diesem Bereich.

Diese Diskussion darf sich bei einer neuen gesetzlichen Regelung nicht fortsetzen, im Interesse von Verbrauchern und Unternehmen, für die Klarheit ebenso wünschenswert ist. Wird hier keine eindeutige Lösung geschaffen, bleibt die Unsicherheit auf Seiten der Verbraucher bestehen. Das Risiko, dass sie sich weiterhin durch massive Zahlungsforderungen von Abfall-Betreibern gemeinsam mit unseriösen Inkassounternehmen und Anwälten erpressen lassen, wäre unvermindert existent. Seriöse Unternehmen laufen Gefahr, bei Auslegungsschwierigkeiten mit Abmahnungen überzogen zu werden. Ebenso wenig erstrebenswert ist es aber, seriösen Unternehmen mit zusätzlichen Formvorschriften Kosten zu verursachen, die sich durch eine andere ebenso wirksame Lösung vermeiden ließen.

Der vzbv spricht sich daher dafür aus, die vom Bundesrat angeregte Konkretisierung hinsichtlich der Gestaltung des Hinweises in Artikel 1 Nr. 2 vorzunehmen.

Die Schaltfläche, die nach § 312g Absatz 3 BGB-E auf die Entgeltlichkeit hinweisen muss (z.B. „Zahlungspflichtig bestellen“, „Entgeltliche Bestellung“), sollte **von jeglichen weiteren Vertragsinformationen getrennt** unmittelbar zeitlich und räumlich unter den Pflichtinformationen erscheinen. Weder dürfen andere als die in § 312g Absatz 1 BGB-E vorgeschriebenen Informationen zwischen ebendiesen und dem unmittelbar nachfolgenden Bestellbutton gegeben werden, noch dürfen sie ganz oder teilweise unterhalb dieses Buttons angeordnet sein. Der Zusatz „zeitlich und räumlich“

soll sowohl ausschließen, dass zwischen der Wiedergabe der Pflichtinformationen und dem Bestellbutton Informationen/Werbung oder ähnliches erscheint oder dass sich der Button nicht auf derselben Seite wie die Pflichtinformationen befindet.

Bei Einhaltung dieser Vorgaben ist ein Herunterscrollen je nach Umfang der Bestellung und Größe des Bildschirms unvermeidbar, aber auch unschädlich.

Neben den möglichst konkreten Anforderungen an die Darstellung der Entgeltlichkeit ist es erforderlich, dass die Beweislast dafür, dass der Verbraucher bei seiner Bestellung den gesetzlich geforderten Weg beschritten hat, beim Unternehmer liegt.

Dabei darf es nicht darauf ankommen, ob – je nach Ausgestaltung der Internetseite – der Verbraucher das Angebot zum Vertragsschluss abgibt oder der Unternehmer. Wir unterstützen daher ebenfalls den Vorschlag des Bundesrates in diesem Punkt.

Der Anwendungsbereich sollte angesichts der aktuellen Verlagerung von den „klassischen“ Abofallen hin zur Smartphone-Variante möglichst weit gezogen werden und keine Ausnahmen für mobile Endgeräte zulassen (technikneutrale Lösung).

Der vzbv begrüßt die Einbeziehung weiterer technischer Plattformen in den Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs und möchte diese Stellungnahme zum Anlass nehmen, um noch einmal auf das Problem des sog. WAP-Billings hinzuweisen: Auch darf es in der künftigen Debatte um Informationspflichten bzw. deren Darstellung bei neuen Medien **keine Ausnahme von der Button-Lösung** je nach Medium geben.

Der Vollständigkeit halber sei wegen der weiteren Anregungen des Bundesrates auf die gemeinsame Untersuchung von Verbraucherzentralen und vzbv zu unseriösen Inkassopraktiken sowie die daraus abgeleiteten Forderungen hingewiesen. Beides finden Sie unter <http://www.vzbv.de/inkasso.htm>.